



Allgemeine Benutzungsregelungen

für das Betreuungsangebot der AWO Region Hannover e.V. – Fachbereich Schulkooperationen
an der Grundschule Comeniuschule

– Bestandteil des Betreuungsvertrages

Stand: Februar 2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Rahmenbedingungen
2. Betreuungsumfang
3. Elternbeitrag
4. Mittagessen
5. Anmeldung
6. Abschluss des Betreuungsvertrages
7. Beendigung des Betreuungsvertrages
8. Einschränkung der Betreuungsleistung
9. Erkrankungen des Kindes
10. Zusammenarbeit zwischen der AWO Region Hannover e.V. und den Personensorgeberechtigten
11. Aufsichtspflicht
12. Haftung des Trägers
13. Inkrafttreten

1. Rahmenbedingungen

Grundsätzlich steht das Betreuungsangebot der AWO Region Hannover e.V. an der Comeniuschule allen Kindern zur Verfügung, die an der Grundschule Comeniuschule beschult werden.

Das Betreuungsangebot umfasst ab dem Schuljahr 2025/26 49 Betreuungsplätze und wird anteilig über den sogenannten „Feuerwehrtopf“ der Landeshauptstadt Hannover finanziert.

2. Betreuungsumfang

Das Betreuungsangebot findet in der Schulzeit (ausgenommen sind die Zeugnistage) montags bis freitags täglich von 13:00 bis 16:00 Uhr statt.

In diesem Zeitraum wird ein gemeinsames Mittagessen (siehe Punkt 4), eine Hausaufgabenbetreuung sowie freizeitpädagogische Angebote umgesetzt. Die Angebotsinhalte orientieren sich an den Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder.

Ergänzt wird die tägliche Betreuung durch eine zusätzliche Spätbetreuung bis 17:00 Uhr und ein Ferienbetreuungsangebot in vier Ferienwochen. Das Ferienangebot findet in einer Herbstferienwoche, einer Osterferienwoche und zwei Sommerferienwochen statt. Eine Teilnahme an den Ferienangeboten ist wochenweise möglich.

3. Elternbeitrag

Über den Feuerwehrtopf der Landeshauptstadt Hannover wird eine Betreuung für wöchentlich 15 Stunden und 25 Kinder finanziert.

Entsprechend des Bedarfs an der Comeniuschule werden für ab dem Schuljahr 2025/26 24 weitere Betreuungsplätze, eine ergänzende Spätbetreuung bis 17:00 Uhr sowie ein Ferienganztagsangebot in vier Ferienwochen eingerichtet, die über zusätzliche Elternbeiträge finanziert werden.

Der Elternbeitrag umfasst ab dem 01.08.2025 250,00 € monatlich und ist bis zum 5. eines Monats an den Fachbereich Schulkooperationen der AWO Region Hannover e.V. zu überweisen.

Bei Vorlage einer BuT-Berechtigung (Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket) oder eines HannoverAktivPasses kann der Elternbeitrag halbiert werden.

4. Mittagessen

Das gemeinsame Mittagessen ist Bestandteil des Betreuungsangebotes und wird in der Mensa des Ricarda-Huch-Gymnasiums eingenommen. Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist freiwillig und kostenpflichtig. Die Personensorgeberechtigten erhalten alle relevanten Informationen und Unterlagen zum Mittagessen und müssen dieses selbstständig beim Caterer bestellen. Das Mittagessen ist nicht im Elternbeitrag enthalten.

Für Kinder, die nicht am warmen Mittagessen teilnehmen, müssen die Personensorgeberechtigten eine ausreichende Verpflegung für den Tag sicherstellen.

5. Anmeldung

Eine Anmeldung für das Betreuungsangebot ist jeweils vor Beginn eines Schuljahres mit Hilfe der Vordrucke der AWO Region Hannover e.V. möglich. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind, wird ein Auswahlverfahren anhand eines feststehenden Kriterienkataloges umgesetzt. Bei überzähligen Anmeldungen in einem Kriterienbereich erfolgt zudem ein Losverfahren.

Die Anmeldung wird wirksam nach einer schriftlichen Zusage durch den Fachbereich Schulkooperationen der AWO Region Hannover e.V.

6. Abschluss des Betreuungsvertrages

Im Falle der Zusage muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt ein Betreuungsvertrag zwischen der AWO Region Hannover e.V. und den Personensorgeberechtigten geschlossen werden. Andernfalls vergibt die AWO Region Hannover e.V. den Platz anderweitig.

7. Beendigung des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag endet mit dem Ende der Schulzeit des Kindes an der Comeniuschule, durch vorzeitige Kündigung oder durch Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen zum 31.07. eines Jahres kündigen.

Im laufenden Schuljahr können die Personensorgeberechtigten zum 15. des Monats zum Monatsende des nächsten Monats aus wichtigem Grund kündigen.

Wichtige Gründe in diesem Sinne sind beispielsweise:

- ein Wechsel der Betreuungsform
- ein Wechsel des Wohnsitzes
- eine nachgewiesene längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 8 Wochen); ein schriftlicher Nachweis des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin ist vorzulegen
- eine Erhöhung des Elternbeitrages im Verlauf des Schuljahres

Eine Kündigung ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich an die Mitarbeitenden der AWO Region Hannover e.V. zu richten. Postanschrift für die schriftliche Kündigung: Fössestraße 47, 30451 Hannover.

Die AWO Region Hannover e.V. kann das Betreuungsverhältnis nur aus wichtigen Gründen kündigen, dann jedoch wahlweise fristlos oder fristgebunden bis spätestens zum 15. eines Monats (Kündigung) zum Ende des folgenden Monats (Vertragsende). Wichtige Gründe in diesem Sinne sind beispielsweise:

- längerfristiges oder/und häufiges unentschuldigtes Fehlen des Kindes,

- fehlende Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit dem Personal des Betreuungsangebotes,
- Zerrüttung der Vertrauensbasis zwischen Personensorgeberechtigten und Personal des Betreuungsangebotes,
- falsche Angaben zu den Einkommensverhältnissen oder familiären Verhältnissen bei der Anmeldung und im Betreuungsvertrag,
- pflichtwidrige Nichtanzeige von Veränderungen in den wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen, die zu einer Elternbeitragerhöhung führen würden,
- Nichtzahlung der Elternbeiträge,
- Wechsel des ersten Wohnsitzes des Kindes aus Hannover.

Der Bildungs- und Erziehungsanspruch des Kindes ist bei einer außerordentlichen Kündigung durch die AWO Region Hannover e.V. zu berücksichtigen. Daher sind die Mitarbeitenden gehalten, vor der außerordentlichen Kündigung Gespräche mit den Personensorgeberechtigten zur Problemlösung zu führen und sie bei der Suche einer adäquaten alternativen Betreuung zu unterstützen.

Wird der Betreuungsvertrag bis drei Monate vor Schuljahresende nicht gekündigt, verlängert sich die Platzzusage für das Kind automatisch um ein weiteres Schuljahr.

8. Einschränkung der Betreuungsleistung

Das Personal der AWO Region Hannover e.V. hat das Recht an Personal- bzw. Betriebsversammlungen teilzunehmen. Bei Bedarf wird während der Dauer der Personal- bzw. Betriebsversammlung eine Notbetreuung seitens der AWO Region Hannover e.V. angeboten.

Schließzeiten sind grundsätzlich die Zeugnistage und die Schulferien, es sei denn, es findet ein Ferienangebot statt.

Sollte die Erkrankung der pädagogischen Fachkräfte eine Auslastung von mehr als 50 % erreichen, behalten wir uns vor, das Betreuungsangebot gegebenenfalls einzuschränken.

9. Erkrankungen des Kindes

Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kinder steht bei uns im Fokus. Grundsätzlich ist bei einer Erkrankung des Kindes das Betreuungsteam unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren. Kinder mit ansteckenden Krankheiten im Sinn des Infektionsschutzgesetzes dürfen für die Dauer Ihrer Krankheit das Betreuungsangebot nicht besuchen. Wir bitten darum, dass das Betreuungsteam in diesem Fall zudem über die Art der Erkrankung informiert wird.

Wird von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der AWO Region Hannover e.V. die Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Im Interesse des Wohlbefindens des Kindes erwarten wir eine zeitnahe Abholung aus der Betreuung.

Medikamente können durch die Mitarbeitenden der AWO Region Hannover e.V. nicht verabreicht werden. In Ausnahmefällen (chronische Erkrankungen oder lebensnotwendige Notfallmedikamente) finden individuelle Abstimmung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitenden des Betreuungsangebotes statt.

Chronische Krankheiten sowie andere gesundheitliche Besonderheiten des Kindes sind der AWO Region Hannover e.V. bei Aufnahme mitzuteilen.

10. Zusammenarbeit zwischen der AWO Region Hannover e.V. und den Personensorgeberechtigten

Die pädagogischen Mitarbeitenden der AWO Region Hannover e.V. stehen den Personensorgeberechtigten als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Ausführliche Gespräche können nach vorheriger Vereinbarung umgesetzt werden.

11. Aufsichtspflicht

Mit dem Vertragsabschluss zur Betreuung des Kindes wird die Aufsichtspflicht der Eltern (§§ 1626/1631 BGB) an das Personal der AWO Region Hannover e.V. delegiert.

Der Betreuungsvertrag bezieht sich auf die Anwesenheit in den Betreuungsräumen sowie auf die Teilnahme an externen Veranstaltungen und damit verbundene Hin- und Rückwege zur Schule bzw. zum Veranstaltungsort.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals für ein Kind gilt für den Zeitraum der Übergabe bzw. Übernahme an den/durch den Personensorgeberechtigten. Wege von der Schule beim Abholen des Kindes liegen in der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten (§ 16 BGB).

12. Haftung des Trägers

Die AWO Region Hannover e.V. ist nicht verpflichtet, die von Kindern mitgebrachten Bekleidungsstücke, Spielzeuge oder sonstigen Gegenstände zu verwahren. Es haftet daher auch nicht im Falle der Beschädigung oder des Verlustes.

Die AWO Region Hannover e.V. haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, welche sich unerlaubt aus dem Bereich der Schule entfernt haben. Vorausgesetzt wird, dass keine Aufsichtspflichtverletzung des Personals vorliegt. Die Regelung des § 832 BGB bleibt unberührt.

13. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Benutzungsregelungen werden mit dem Datum des Vertragsabschlusses wirksam.

Hannover, Februar 2025

AWO Region Hannover e.V. – Fachbereich Schulkooperationen

Nicole Becker-Nef
Fachbereichsleitung